

Vorrang zu geben ist, damit seine Fehlentwicklung mit allen vorhandenen wissenschaftlichen Methoden erfolgreich abgebaut werden kann. Ist es im Hinblick auf die Schwere der Tat möglich, eine Verurteilung auf Bewährung oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen, dann ist die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen das ausschlaggebende Kriterium. Liegt eine erhebliche soziale Fehlentwicklung vor, die durch bisherige gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen der Erziehung nicht abgebaut werden konnte, so sollte die Einweisung in ein Jugendhaus erfolgen.

Zum Tatbestandsmerkmal  
„erhebliche soziale Fehlentwicklung“

Die Persönlichkeitsformung der Jugendlichen erfolgt in der Auseinandersetzung mit der sie umgebenden sozialen Umwelt<sup>1</sup>. Dabei ist zu beachten, daß in der Periode des Hineinwachsens junger Menschen in die gesellschaftliche Verantwortung — je nach den persönlichen und den für den einzelnen bestehenden gesellschaftlichen Bedingungen — Entwicklungsprobleme auftreten, die sich in einem Fehlverhalten des Jugendlichen objektivieren können. Solche entwicklungsbedingten Fehlverhaltensweisen, die in der Regel vorübergehend auftreten, können noch nicht als eine Fehlentwicklung Jugendlicher bezeichnet werden. Diese Auffälligkeiten in Teilbereichen bestimmen nicht das Gesamtverhalten von Jugendlichen, die im Gesamtbild vorwiegend positive Tendenzen aufweisen.

Eine soziale Fehlentwicklung liegt erst dann vor, wenn sich bestimmte Fehlverhaltensweisen verdichten, mehrere Bereiche der Persönlichkeit erfaßt werden und die Beziehungen des Jugendlichen zu seiner sozialen Umwelt gestört sind. Das wird äußerlich sichtbar in einem nicht normgerechten, sozial nicht angepaßten Verhalten des Jugendlichen in seinen Kontaktbereichen, wie Elternhaus, Schule, Arbeitskollektiv, Wohnbereich, formelle Freizeitgruppen (z. B. gesellschaftliche Organisationen, Arbeitsgemeinschaften, Förderungszirkel u. a.). Es zeigt sich auch in fehlenden Bindungen an informelle Freizeitgruppen Jugendlicher mit positivem Verhalten. Dieser äußerlich sichtbare Prozeß des über einen längeren Zeitraum andauernden Fehlverhaltens muß gewisse Verfestigungstendenzen aufweisen. Darüber hinaus muß die Fähigkeit des Jugendlichen zur Selbsterziehung nachlassen, so daß er zur Änderung seines Fehlverhaltens der Hilfe und Unterstützung durch andere erzieherische Kräfte bedarf.

§ 75 StGB legt an den Schweregrad der Fehlentwicklung strenge Maßstäbe: Die soziale Fehlentwicklung muß erheblich sein. Davon kann bei einem Jugendlichen erst dann die Rede sein, wenn sich die festgestellte soziale Fehlentwicklung in mehreren Lebensbereichen zeigt und darüber hinaus über einen längeren Zeitraum andauert.

Für die erhebliche soziale Fehlentwicklung ist etwa folgendes Bild kennzeichnend:

Die Verhaltensweisen sind so negativ ausgeprägt, daß sie in krassem Widerspruch zu den Anforderungen der Gesellschaft stehen. Die Jugendlichen sind weder im Hinblick auf ihre Verhaltensweisen noch mit ihren Leistungen in der Lage, den gesellschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Ihr unangepaßtes Verhalten in den einzelnen Lebensbereichen tendiert bis zum asozialen Verhalten. In der Regel sind sie in ihrer gesamten Einstellung und Haltung labil und an gesellschaftspolitischen Problemen desinteressiert. Ein wesentliches Merkmal ist auch, daß sie die ihnen möglichen Leistun-

gen in Schule oder Beruf nicht erbringen. Damit einher geht zumeist das Fehlen eines perspektivischen Bewußtseins bzw. ist dieses nur schwach entwickelt. Im allgemeinen sind auch Ausdauer, Wille und Anstrengungsbereitschaft nur ungenügend ausgeprägt. Gesellschaftliche Wertnormen wirken sich unter den gegebenen Bedingungen auf diese Jugendlichen nicht verhaltensregulierend aus.

Um die Einweisung in ein Jugendhaus zu rechtfertigen, muß sich das sozial unangepaßte Verhalten des Jugendlichen so verfestigt haben und seine Kräfte und Fähigkeiten zur positiven Selbsterziehung müssen so weit abgebaut sein, daß sein gesellschaftlich nicht zu billigendes Verhalten mit den üblichen Mitteln staatlicher und gesellschaftlicher Erziehung nicht mehr reparabel ist.

Zum Tatbestandsmerkmal „Erfolglosigkeit bisheriger Maßnahmen der Erziehung“

Die Frage, ob eine erhebliche soziale Fehlentwicklung eines Jugendlichen gegeben ist, muß im Zusammenhang damit geprüft werden, ob bisherige Maßnahmen der staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren. Solche Maßnahmen können u. a. sein:

- Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (Aussprachen des Referats Jugendhilfe oder der Jugendhilfekommission mit dem Jugendlichen, Festlegen von Erziehungsprogrammen oder Pflichten, Bestellung eines Betreuers, Heimeinweisung auf Grund von Erziehungsschwierigkeiten oder beginnender Fehlentwicklung, Einweisung in einen Jugendwerkhof u. a.);
- Maßnahme der Schule (z. B. Förderung durch Zirkel oder Paten, Disziplinarmaßnahmen);
- Maßnahmen des Betriebes (z. B. Aussprachen mit dem Jugendlichen in der Brigade, Abteilung, Kaderleitung u. ä., Disziplinarstrafen, Versetzung in eine andere Abteilung, Übernahme in eine andere Brigade, Lösung des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses wegen mangelnder Lernbereitschaft oder wegen Disziplinlosigkeit, Beratung vor der Konfliktkommission);
- Maßnahmen im Wohngebiet (z. B. Beratung vor dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front, Beratung vor der Schiedskommission);
- Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei wegen nicht ordnungsgemäßen Verhaltens;
- frühere gerichtliche Maßnahmen.

Es genügt jedoch nicht, daß das Gericht nur feststellt, daß erzieherische Maßnahmen ergriffen wurden. Vielmehr hat es in diesem Zusammenhang einerseits zu prüfen, ob die eingeleiteten Maßnahmen geeignet waren, der beginnenden oder bestehenden Fehlentwicklung vorzubeugen. Zum anderen hat das Gericht zu prüfen, ob die beschlossenen Maßnahmen auch in der richtigen Weise verwirklicht wurden. Es muß also im einzelnen feststellen, ob — soweit die Realisierung erzieherischer Maßnahmen und deren Wirkung auf den Jugendlichen nicht allein von ihm abhängig waren — die beauftragten Personen oder Kollektive oder staatlichen Dienststellen zur Verwirklichung der beschlossenen Erziehungsmaßnahmen tätig geworden sind und ob sie, wenn das zu bejahen ist, den Jugendlichen in der richtigen Art und Weise unterstützt haben, damit er den an ihn gestellten Anforderungen gerecht wird. Es kommt also auf die Feststellung an, ob die Erfolglosigkeit der von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen darin begründet liegt, daß der Jugendliche diesen Bemühungen nicht zugänglich war, weil sich sein soziales Fehlverhalten so weit verfestigt hatte, daß es nunmehr anderer, besonderer Maßnahmen

<sup>1</sup> Zur Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher vgl. insb. Amboß / Geister, „Prüfung der Schulfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Verfahren“, NJ 1968 S. 295 f.